

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
 und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15007/006-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BMBWF-14.363/0001-II/3/2019

BearbeiterIn

Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12323

Datum

07. Mai 2019

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 07. Mai 2019 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die teilweise Erweiterung des Bildungsinvestitionsgesetzes auf Standorte mit bereits bestehenden ganztägigen Schulform wird begrüßt.

Zur Optimierung der einzelnen Bestimmungen wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 5:

Laut NÖ Pflichtschulgesetz 2018 können in Hortgruppen auch FreizeitpädagogInnen gruppenführend tätig sein, welche mit den Kindern auch die Hausaufgabenerledigung verantwortungsvoll wahrnehmen. Diese Möglichkeit sollte trotz anderslautender Kriterien im vorliegenden Entwurf weiterhin bestehen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Förderungswürdigkeit hat.

Da die Hortförderung nicht mehr im vorliegenden Entwurf des Bildungsinvestitionsgesetzes enthalten ist, wird diese im Rahmen der an die Bildungsdirektion fakultativ

übertragenen Aufgabe des Hortwesens im Landesstrang der Bildungsdirektion aus Landesmitteln vollzogen.

Zu § 11:

Hinsichtlich § 11 des Entwurfes darf darauf hingewiesen werden, dass die im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich an Pflichtschulen tätigen MitarbeiterInnen des Mobilen Interkulturellen Teams wertvolle Integrationsaufgaben im Zusammenhang mit der Eingliederung neu zugewanderter Kinder erfüllen. Die bisher zur Gänze aus dem Integrationsfonds erfolgte Förderung und Bezahlung soll nach dem vorliegenden Entwurf auslaufen; die unveränderte Beibehaltung der gegenwärtigen Betreuungssituation ist jedoch für die Bildungsdirektion für Niederösterreich von hoher Priorität und es sollte daher auch zukünftig die Kostentragung gänzlich aus Bundesmitteln sichergestellt sein.

Zu § 11a:

Es ist vorgesehen, dass die gesamte Abwicklung im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die Bildungsdirektion im jeweiligen Land erfolgen soll. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass die Zuständigkeit der Bildungsdirektion im Landesstrang für die Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter festgelegt wird. Eine kompetenzrechtliche Grundlage für diese Festlegung ist nicht ersichtlich, zumal es sich hierbei um eine Angelegenheit der Organisationskompetenz der Länder handelt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

